

Bundesbeschluss
über die Beschaffung von Rüstungsmaterial 2010
(Basierend auf der Zusatzbotschaft zum Rüstungsprogramm 2010)

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2010²
und in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 30. Juni 2010³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial gemäss der Zusatzbotschaft zum Rüstungsprogramm 2010 wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 122 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial bewilligt.

³ Der mit dieser Zusatzbotschaft beantragte Verpflichtungskredit erhöht den Gesamtkredit des Rüstungsprogramms 2010 auf 651 Millionen Franken.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Beschaffung des Rüstungsmaterials geht zulasten des Voranschlagskredits, Finanzposition 1045/A2150.0100 «Rüstungsmaterial» (Verteidigung).

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Beschaffung.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 BBl 2010 1491
3 BBl 2010 4919

